

-Auszug-
Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sprockhövel
vom 20.12.1999
in der Fassung des 6. Nachtrages vom 15.12.2003
(gültig ab 01.01.2004)

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln sowie Auspumpen, Abfahren und Behandeln von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung) erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NW Benutzungsgebühren -Entwässerungsgebühren- zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NW.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben (Schmutzwassergebühr) sowie des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser- und Entsorgungsgebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Entwässerungsgebühren abgewälzt.
- (4) Die Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG, die die Stadt anstelle der Einleiter trägt, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser je Tag in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten, wird auf den/die Grundstückseigentümer/-in oder Nutzungsberechtigte/-n abgewälzt, und zwar als Kleineinleiterabgabe.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist insbesondere jede selbständig baulich, gewerblich oder sonst nutzbare Grundfläche anzusehen, die demselben Eigentümer / derselben Eigentümerin oder denselben Miteigentümern/-innen gehört.

§ 2
Schmutzwasser / Kleineinleiter

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen.
Als Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die von den Wasser-

versorgungsunternehmen für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge des letzten Abrechnungszeitraumes des Unternehmens. Sofern sich die der Abrechnung des Unternehmens zugrunde liegende Verbrauchsmenge nicht auf einen Zeitraum von 365 Tagen bezieht, ist sie auf diesen Zeitraum hochzurechnen.

Bei privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwasserbrauchanlagen, u.ä.) wird die Wassermenge durch Wassermesser ermittelt. Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich.

Hat der/die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lassen oder falls der Einbau von Wassermessern nicht möglich oder nicht angebracht ist, kann die Stadt die Wassermenge nach anderen Maßstäben wie Umfang des gewährten Wasserrechtes oder personenbezogener Durchschnittswerte ermitteln bzw. schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder personenbezogener Durchschnittswerte und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen von der Stadt geschätzt.

- (4) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten wurden, abzüglich einer Bagatellmenge von 15 cbm, abgezogen. Der Nachweis obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Die Stadt kann den Einbau von geeichten Messeinrichtungen auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen verlangen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die ermittelte Wassermenge auf Antrag um 10 cbm jährlich je Großvieheinheit herabgesetzt.

- (5) Die Kleininleiterabgabe gem. § 1 Abs. 4 ergibt sich aus der Umlage, die vom Landesumweltamt als Abwasserabgabe für Kleininleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser gefordert wird zuzüglich der der Stadt im Zusammenhang mit der Abwälzung auf die Abgabepflichtigen entstehenden Verwaltungskosten. Berechnungseinheit ist die Schadeinheit gem. § 9 Abwasserabgabengesetz.

(6) *ersatzlos gestrichen*

§ 3

Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen herrührende und aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter der auf die waagerechte Ebene projizierten angeschlossenen Grundstücksfläche. Von dieser Fläche wird unter Berücksichtigung der Verdunstungs- und Versickerungsfaktoren gemäß Absatz 3 die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt, wobei in der Berechnung der Gesamtfläche auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (3) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 gelten folgende Faktoren:
- | | |
|---------------------------------|---|
| a) geneigte Dächer | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,95 |
| b) Flachdächer (bis 5° Neigung) | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,80 |
| c) begrünte Dächer | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,40 |

- d) stark befestigte Flächen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90
(z.B. Asphalt, Beton, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässigen Fugen)
 - e) befestigte Flächen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,60
(z.B. Betonverbundsteine, Platten und Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen)
 - f) schwach befestigte Flächen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30
(z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster)
 - g) Privatstraßen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90
 - h) öffentliche Verkehrsflächen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,87.
(asphaltiert/geteert)
- Flächen mit Rasengittersteinen, Schotter und Kies gelten als nicht befestigte Flächen.

- (4) Als angeschlossen gelten die Grundstücksflächen insbesondere, wenn das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss)
 - oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer in fremdem Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder eines Nachbargrundstücks -hierzu gehören unter anderem auch Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Stellplätze, Garagenhöfe u.ä.- (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (5) Die angeschlossene Grundstücksfläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung Angaben zu machen, durch welche die Bemessungsgrundlage ermittelt werden kann. Veränderungen der Fläche sind von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die nach Absatz 5 zu machenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls eine abweichende Festsetzung der angeschlossenen Fläche vorzunehmen. Soweit erforderlich, kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage eines Lageplanes verlangen, aus dem sämtliche bebauten/befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, kann die Stadt die angeschlossene Grundstücksfläche im Wege der Schätzung ermitteln.
- (7) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer von der Stadt geforderten Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute/befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, auf Antrag um 50% reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von 35 Litern pro 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.
- (8) *ersatzlos gestrichen*
- (9) *ersatzlos gestrichen*
- (10) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit anschließender Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (vgl. § 2 Absatz 3).

§ 4

Gebührensätze/Kleineinleiterabgabe

- (1) Bei Grundstücken, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und bei Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden, bemisst sich die zur Deckung der anfallenden Kosten (§ 1 Abs.1 und 3) erhobene Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 2).

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) für Benutzer mit einer abflusslosen Grube zur Grundstücksentwässerung | 10,75 EUR |
| b) für Benutzer die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten | 1,28 EUR |
| c) für alle übrigen Benutzer | 2,94 EUR |

- (2) Bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden, wird

- a) zur Deckung der vom Ruhrverband erhobenen Klärkosten sowie der Abwasserabgabe und anteiliger Verwaltungskosten eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 2) erhoben.

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 1,74 EUR

- b) zur Deckung der Kosten für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm sowie anteiliger Verwaltungskosten zusätzlich zur Schmutzwassergebühr nach Abs. 2a eine "Entsorgungsgebühr" nach der ausgepumpten/abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben.

Die "Entsorgungsgebühr" beträgt je cbm ausgepumpte/abgefahrene Menge 9,62 EUR.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 3) beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten | 0,68 EUR |
| b) für alle übrigen Benutzer | 0,75 EUR |

- (4) Die Kleineinleiterabgabe gem. § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 beträgt für jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenem Einwohner, für die die Stadt die Abgabe an das Landesumweltamt zu entrichten hat, jährlich 19,90 EUR.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die erstmalige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Die Pflicht zur Entrichtung der Entsorgungsgebühr (§ 4 Abs. 2 b) entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (2) Erhebungszeitraum für die in Absatz 1 genannten Gebühren und der Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebühren- bzw. Abgabepflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der in Absatz 1 genannten Gebühren bzw. der Kleineinleiterabgabe, so mindert oder erhöht sich die jeweilige Gebühr bzw. die Abgabe vom Ersten des Monats an, welcher der Änderung folgt.
Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung nach § 3 Absatz 5 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so gilt bei einer Erhöhung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der auf das Ausstellungsdatum des letzten Erhebungsbogens folgende Tag, im Falle der Verringerung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der Erste des auf den Eingang des Antrages oder der Feststellung der Stadt folgenden Monats als Tag der Veränderung.
- (5) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- bzw. Niederschlagswasser endet mit Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung wegfällt.

§ 6

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der/die Eigentümer/-in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/-in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/-in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.Mehrer Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/-in von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/Die bisherige Eigentümer/-in haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren bzw. Abgaben, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren und der Kleineinleiterabgabe richtet sich nach den Vorschriften über eine Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten/Rechtsbehelfe/Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht über
 - a) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen (§ 2 Absatz 3),
 - b) die absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (§ 2 Absatz 4),
 - c) die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (§ 3 Absatz 5),
 - d) die Größe der Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 7).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

- (3) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen -AG VwGO NW- sowie den Bestimmungen der Abgabenordnung -AO-.

- (4) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.